



Die VO (EG) Nr. 183/2005 (Futtermittelhygieneverordnung) ist in der gesamten EG unmittelbar geltendes Recht. Alle Futtermittelunternehmen (auch landwirtschaftliche Betriebe) haben nach dieser Verordnung die Pflicht, sich bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen und Angaben zu den Tätigkeiten des Betriebes zu machen. Zuständige Behörde für die Länder Niedersachsen und Bremen ist insoweit das LAVES.

Seit dem 1.1.2008 müssen alle registrierungspflichtigen Betriebe gem. Artikel 18 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 183/2005 zusätzlich in der von mir (hiermit) festgelegten Form mir gegenüber erklären, dass sie die Vorschriften der VO (EG) Nr. 183/2005 einhalten. Dies betrifft auch die Betriebe, die bei mir bereits die Registrierung oder Zulassung beantragt haben! Die Vorschriften dieser Futtermittelhygieneverordnung enthalten für unterschiedliche Betriebsarten teilweise unterschiedliche Anforderungen. Diese können u.a. in meinem Internetauftritt unter „[www.laves.niedersachsen.de](http://www.laves.niedersachsen.de)“ genauer nachgelesen werden.

BUS

## Erklärung gem. Artikel 18 Abs. 3 VO (EG) Nr. 183/2005 Futtermittelhygieneverordnung

***(Bitte deutlich in Druckbuchstaben schreiben und für jede Betriebsstätte ein eigenes Formular ausfüllen)***

Für den Betrieb / die Betriebsstätte:

Name des Futtermittelunternehmens / andw. Betriebes	
Strasse, Haus-Nummer	
Postleitzahl / Ort	
Betriebs-Nummer / HiT-Nr.: (soweit vorhanden)	2 7 6 0 _ _ _ _ _
Registrierungsaktenzeichen LAVES:	

**erklärt** der Unterzeichner / die verantwortliche Person des Unternehmens:

**(bitte Name, Vorname deutlich in Druckbuchstaben einfügen)**

**hiermit, dass die Vorschriften der VO (EG) Nr. 183/2005 – Futtermittelhygieneverordnung – soweit sie die Tätigkeit des Unternehmens betreffen, eingehalten werden.**

Ort, Datum:

Unterschrift

**Diese Erklärung ist unterschrieben umgehend per Post an obige Adresse des LAVES  
 oder per Fax an die Fax-Nr. 0441-57026-139 zu übersenden!**